



Der Katholische  
Familienverband Österreichs

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Abt. Präs.10  
Frau BM<sup>in</sup> Gabriele Heinisch-Hosek  
Herr Mag. Markus Url  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per E-Mail: [begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

### **Geschäftszahl BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016**

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)

Wien, am 4. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!  
Sehr geehrter Herr Mag. Url!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 7. April 2016 ergangene Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Bundesgesetz.

### **Präambel**

Als richtigen Weg in die richtige Richtung sehen wir im vorliegenden Gesetzeswerk u. a. das Bemühen,

- erstmalig auf die Sprachförderung der Kinder bzw. Schüler/innen ein besonderes Augenmerk zu legen und
- durch die geplante Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes den Besuch einer sprengelfremden Schule leichter zu ermöglichen.

Als befremdlich werten wir allerdings

- das Fortschreiben der Nicht-Harmonisierung von Kindergarten und Grundschule; Denn eine Harmonisierung würde eher sicherstellen, dass die Bildungsprozesse, die im Kindergarten begonnen haben, in der Schule dann kongruent weitergeführt werden.
- das Fehlen einer „echten“ Schulautonomie (mehr Freiraum für finanzielle, organisatorische und pädagogische Entscheidungen am Standort, so sollten zB ausreichende Finanzmittel ermöglicht werden, damit die vor Ort Verantwortlichen die notwendigen Maßnahmen für gelingende Bildungsprozesse setzen könnten);

1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9  
Tel. 01/515 52/3201  
[www.familie.at](http://www.familie.at)

## **Vorbemerkung und Grundsätzliches aus unserem Bildungskonzept *Bildung JETZT!* zur Elementarpädagogik:**

Elementare Bildungseinrichtungen sind vorschulische und Familien ergänzende Institutionen und haben ihre spezifischen Aufgaben wahrzunehmen durch:

- Altersspezifische, pädagogische und entwicklungspsychologische Konzepte
- Strukturierte Zusammenarbeit von Eltern/Erziehungsberechtigten und Pädagoginnen und Pädagogen
- Frühestmögliche fachliche Hilfestellungen für Eltern/Erziehungsberechtigte und Pädagoginnen und Pädagogen bei besonderen Herausforderungen
- Sprachförderung aller Kinder in Deutsch und gegebenenfalls auch in ihrer Erstsprache
- Kooperation an der Nahtstelle zwischen Kindergarten und Volksschule
- Bestmögliche Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und Talenten

(nur für euch zur Info: wörtliches Zitat aus unserem Bildungskonzept, S. 10)

Die gemeinsame Aus- und Weiterbildung für alle Pädagog/innen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung auf universitärem Niveau ist immer noch nicht umgesetzt. Weiters fehlt aus unserer Sicht eine bundesweit einheitliche Vorgabe für die Aus- und Weiterbildung von Kindergarten-Helfer/innen und unter anderem speziell verpflichtend gute Deutschkenntnisse der Helfer/innen auf einem festzulegenden Referenzrahmen-Level.

Die generelle Weitergabe von Daten und Unterlagen an die Volksschulen auf welche Art auch immer birgt die Gefahr, dass der „Schülerbeschreibungsbogen“ – der ja 1974 abgeschafft wurde - in neuem Gewand wieder eingeführt wird und Kindern dann bis zum Ausstieg aus dem Schulsystem anhaftet. In begründeten Einzelfällen kann eine Weitergabe von Informationen an die Volksschule nur unter Einbeziehung und Zustimmung der Erziehungsberechtigten stattfinden, wenn darüber hinaus sichergestellt ist, dass die vorzulegenden Sprachstandsfeststellungen und Entwicklungsbögen ausschließlich von dazu ausgebildeten und weitergebildeten Fachkräften durchgeführt werden. Es muss weiter sichergestellt sein, dass diese Dokumentationsverfahren bundesweit einheitlich und somit geeignet sind die individuelle Entwicklung der Kinder aufzuzeigen und für die weiterführenden Schulen hilfreiche Informationen beinhalten und das Kind nicht auf eventuelle Mängel reduzieren.

## **Kommentar und Stellungnahmen zu den „Erläuterungen“**

### **Bemerkungen zum „Allgemeinen Teil“**

#### **Hauptgesichtspunkten des Entwurfs:**

„In der Grundschule soll (bis einschließlich der 3. Schulstufe) am Schulstandort autonom und schulparterschaftlich festzulegen sein, ob an Stelle der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine Leistungsbeschreibung zu erfolgen hat, wobei in diesem Fall die in der Neuen Mittelschule bewährten Modelle der Kind-Eltern-Lehrer – Gespräche und der schriftlichen Leistungsbeschreibung auch in der Grundschule Eingang finden sollen.“

Der Katholische Familienverband begrüßt die Möglichkeit, an jedem Schul-Standort und für jede einzelne Klasse bis zur 3. Schulstufe innerhalb eines gesetzlichen Rahmens die alternative Form der Leistungsbeurteilung autonom und schulparterschaftlich - mit Zweidrittelmehrheit in jeder Kurie - festzulegen. Es ist allerdings anzumerken, dass einer Leistungsbeschreibung sehr wohl auch ein Urteil (bzw. eine **Beurteilung**) vorausgehen muss,

denn ohne Bewertung (was immer auch ein Urteil darstellt), kann nichts Sinnvolles gesprochen oder verschriftet werden.

„Weiters soll die organisatorische und pädagogische Autonomie am Schulstandort dadurch eine Erweiterung erfahren, dass die Entscheidung darüber, ob die Klassen der Grundschule nach Schulstufen getrennt oder schulstufenübergreifend gebildet werden, von Seiten der Landesgesetzgebung der Schule (Schulforum oder Schulleitung) zu übertragen ist...“

Wir begrüßen die Möglichkeit - unter Einbeziehung der schulparterschaftlichen Gremien - jahrgangsübergreifende Klassen zu bilden, wobei auch hier eine Zweidrittelmehrheit in jeder Kurie vorzusehen ist.

Die entsprechenden Anpassungen im § 63a Abs.2 Z 1, die im Entwurf fehlen, müssten in die Novelle aufgenommen werden!

„Durch die Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2015, wurden auch für die dem SchUG-BKV unterliegenden Schulen die Reifeprüfungen, die Reife- und Diplomprüfungen sowie die Diplomprüfungen nach den neuen standardisierten und teilzentralen Bestimmungen ab dem Jahr 2017 aufsteigend in Abhängigkeit von der Einführung kompetenzorientierter Lehrpläne eingeführt ....“

Wir begrüßen diese Änderung, weil sie Vereinheitlichung schafft.

## **Bemerkungen zum „Besonderen Teil“**

### **1. Neuordnung des Schuleingangsbereichs:**

„Der vorliegende Entwurf setzt im Schuleingangsbereich (ausgeweitet auf die 3. Schulstufe) folgende Schwerpunkte:

1. Schülerinnen- und Schülereinschreibung NEU: gezielte Förderung auf Basis der im Kindergarten durchgeführten Erhebungen und Förderergebnisse (insbesondere im Bereich der Sprachförderung); Verschiebung der Frist für die Schülerinnen- und Schülereinschreibung.
2. Ausbau der Schulautonomie: Übertragung der Entscheidung über alternative Leistungsbeschreibung statt Leistungsbeurteilung in den schulstandortautonomen Bereich (Schulforum, alternativ Schulleitung).
3. Ausbau der Schulautonomie: Übertragung der Entscheidung über die nach Schulstufen getrennte oder verschränkte Führung“

Wir befürworten jede Form der gezielten Förderung. Wie in den Vorbemerkungen schon ausgeführt, stellt sich die Frage, wer im Kindergarten und nach welchen Vorgaben Testungen oder Beobachtungen dokumentiert. Die Implementierung von Dokumentationen, die analog zu den mit gutem Grund abgeschafften Schülerbeschreibungsbögen den Kinder von Einrichtung zu Einrichtung „vorausseilen“, lehnen wir ab. Die Schule muss sich in jedem Fall ein eigenes Bild machen - siehe zB Feststellung der Schulreife - und eigene Beobachtungen den Entscheidungen zugrunde legen! Der Ausbau der Schulautonomie in Pkt. 2./3. unter Einbindung der schulparterschaftlichen Gremien ist zu befürworten - wobei jeweils eine Zweidrittelmehrheit in jeder Kurie vorzusehen ist!

### Zu Punkt 1 (Schnittstelle zum Kindergarten, Schülerinnen- und Schülereinschreibung NEU):

„.... Dieses Kindergartenjahr soll vor allem dafür genützt werden, um Sprachscreenings durchzuführen und gezielte Sprachförderung vorzunehmen. Dadurch soll bestmöglich auf den Übergang vom Kindergarten zur Schule vorbereitet werden. Das Wissen um den Sprachstand eines Kindes sowie um allfällige im letzten Kindergartenjahr getroffene Fördermaßnahmen soll es ermöglichen, dass im ersten Schuljahr ohne zeitliche Verzögerung gezielte Fördermaßnahmen begonnen bzw. fortgeführt werden können. Es ist daher

1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9

Tel. 01/515 52/3201

[www.familie.at](http://www.familie.at)

# familien<sup>v</sup>

Der Katholische  
Familienverband Österreichs

vorgesehen, dass die Erziehungsberechtigten im Zuge der Schülerinnen- und Schülereinschreibung des Kindes in der Volksschule die ihnen von der Kindergartenleitung überlassenen Unterlagen, Erhebungen, Förderergebnisse usw., die während der Zeit des Kindergartenbesuches durchgeführt wurden, vorzulegen haben. Auf diesen Informationen aufbauend können Fördermaßnahmen umgehend veranlasst werden.“

Bei den Sprachstandsfeststellungen begrüßen wir, dass es sich dabei nicht um punktuelle Sprachstandserhebungen handelt und bereits geeignete Instrumente (vom BIFIE) entwickelt wurden. Wir fordern jedenfalls formative, entwicklungsbeobachtende Erhebungen! Wichtig ist uns auch der Hinweis, dass sämtliche Unterlagen nicht direkt der Schule sondern den Erziehungsberechtigten übergeben werden und es in deren Verantwortung (und daher auch Entscheidung) liegt, diese teilweise oder vollständig vorzulegen.

„.... Die Frist für die Schülerinnen- und Schülereinschreibung, die im Jahr 2006 zum Zweck der Feststellung des Sprachstandes der Kinder an den Schulen um vier Monate vorverlegt wurde, kann in geringerem Ausmaß wieder zurückverlegt werden. Sie soll künftig vier Monate vor Beginn der Hauptferien enden, wodurch ein – pädagogisch sinnvoller – näherer zeitlicher Zusammenhang von Vorstellung und Schuleinschreibung einerseits und Schulbeginn andererseits erzielt wird. Siehe dazu § 6 Abs. 1 und 3 SchPflG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.“

Wir begrüßen diese Rückverlegung des Termins, da sich Kinder in diesem Alter in Schüben weiterentwickeln.

## Zu Punkt 2 (Information und Beurteilung):

„.... Es erscheint zweckmäßig, die Entscheidung darüber, ob an Stelle des bekannten Notensystems eine (folgend näher beschriebene) Beratung und Information der Erziehungsberechtigten über die Leistungs- und **Entwicklungssituation** des Kindes zur Anwendung kommen soll, der Schulautonomie am Standort zu übertragen.“

Wir halten die Übertragung der Entscheidung in die Schulautonomie - statt wie derzeit in den Bereich Schulversuch - für wichtig und gut und haben das auch wiederholt gefordert! Der Ersatz des Notensystems darf jedoch - ebenso wie die Note - sich nur auf die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Gegenstände und nicht auf die Beschreibung der Entwicklungssituation des Kindes beziehen.

„..... Dazu kommt, dass an der Neuen Mittelschule seit Jahren mit dem Modell der Kind-Eltern-Lehrer – Gespräche sowie der ergänzenden differenzierten Leistungsbeschreibung Erfahrungen gesammelt werden, welche diesfalls auch in der Grundschule genutzt werden sollen.“

Die verpflichtenden Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche haben sich überwiegend bewährt! Sie führen zu besserer Erreichbarkeit und Einbeziehung der Eltern; damit steht das Kind mit seinen Stärken im Mittelpunkt!

„... Der Umstand, dass Schulen unterschiedliche Entscheidungen treffen werden, sodass österreichweit im Bereich der ersten drei Schulstufen das Notensystem neben dem neuen System der Leistungs- und **Entwicklungs**beschreibung sowie -information zur Anwendung kommen wird, macht es erforderlich, dass hinsichtlich des Aufstiegens in die nächsthöhere Schulstufe, also bis in die 4. Klasse, eine für alle Schülerinnen und Schüler Österreichs ein- und dieselbe Regelung getroffen wird.“

Eine einheitliche Regelung zu treffen halten wir für notwendig und verständlich - jedoch möchten wir auch hier festhalten, dass es sich um eine Beschreibung der Leistungen und nicht der kindlichen Entwicklung zu handeln hat.

1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9  
Tel. 01/515 52/3201  
[www.familie.at](http://www.familie.at)



Der Katholische  
Familienverband Österreichs

„... Die gezielten Lehrplan- und Fördermaßnahmen, wie sie § 17 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes für die Grundstufe I vorsieht, werden daher auf die 3. Schulstufe ausgeweitet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Kinder mit Leistungsschwächen oder Leistungsabfall frühzeitig und während des Unterrichtsjahres nach Entscheidung der Schulkonferenz in die nächstniedrige Schulstufe wechseln,...“

Hier halten wir gezielte Förderpläne für sehr wichtig! Sie sollten aber ganz wesentlich einer tatsächlichen Qualitätskontrolle unterliegen!

„... Diese beiden Maßnahmen, nämlich die schulstufenübergreifende Führung der Klasse einerseits und die Möglichkeit des „unterjährigen“ Wechsels der Lehrplanstufe andererseits sollen bestmögliche individuelle Förderung sicherstellen.“

Eine schulstufenübergreifende Führung ist zu begrüßen, sie stellt eine international anerkannte und bewährte Form der Förderung dar.

„... Nicht unerwähnt bleiben soll die Möglichkeit des Überspringens von Schulstufen im Sinne einer Begabungsförderung gemäß § 26 SchUG. Auch hierüber sind die Erziehungsberechtigten im Einzelfall zu informieren und zu beraten.“

Die Möglichkeit zum Überspringen einer Schulstufe ist ebenfalls zu begrüßen!  
Generell begrüßen wir die Betonung der Rolle der Erziehungsberechtigten! Das ist sehr positiv zu bewerten, denn ohne Mitarbeit der Eltern bleiben auch die besten schulischen Maßnahmen hinter den Erwartungen zurück!

„... Seitens der Lehrerinnen und Lehrer wird auch im neuen System, in dem die Beratung und Information an die Stelle der Beurteilung treten, stets das Beurteilungssystem der LBVO (die Anforderungen der einzelnen Notenstufen an die Leistungen des Kindes) zu beachten sein. Dies deshalb, weil den Informationen und den Noten dieselben Anforderungen zu Grunde liegen (§ 18 Abs. 3 SchUG) und somit vom Informationsgehalt her Deckungsgleichheit vorliegen muss. Dies bedingt insofern keinen Mehraufwand...“

Schriftliche Aufzeichnungen auf Basis der LBVO und gem. § 18 zu führen, wozu LehrerInnen auch bisher verpflichtet waren, und diese dann verständlich in eine schriftliche Leistungsbeschreibung zu transferieren, kann durchaus einen Mehraufwand bedeuten, vor allem in Hinblick darauf, dass diese Beschreibungen geeignet sein müssen, eine adäquate Einschätzung (der erbrachten Leistungen in den ersten drei Klassen) durch die Erziehungsberechtigten zu bewirken, damit es dann in der 4. Klasse (Ziffernnoten) zu keinen „bösen“ Überraschungen führt. Die Formulierung „... Beratung und Information an die Stelle der Beurteilung treten ...“ drückt genau das („scheinheilige“) Dilemma aus, vor dem wir stehen: Wenn jemand (bloß) berät oder informiert, legt sie/er unterschiedliche Sachverhalte dar, wenn ein Ich über ein Du in einer wichtigen Angelegenheit spricht, sind immer Sinnbezüge (Urteile) im Spiel...

„... Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass für das Ende der 3. bzw. den Beginn der 4. Schulstufe bereits seit einigen Jahren Instrumente der informellen Kompetenzmessung (IKM) angeboten werden.“

Auf die Durchführung der freiwilligen Leistungsfeststellungen (IKM) sollte unbedingt hingewiesen und diese dringend empfohlen werden, bieten sie doch zusätzliche Orientierungsmöglichkeiten für Eltern, Lehrer und Kinder! Von einer Verpflichtung sollte allerdings abgesehen werden, weil dies einen weiteren Überprüfungsstress bedeuten könnte.

Zu Punkt 3 (gemeinsame Führung von Schulstufen in einem Klassenverband):

1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9  
Tel. 01/515 52/3201  
[www.familie.at](http://www.familie.at)



Der Katholische  
Familienverband Österreichs

„Das Verlassen der Schulversuchssituation des § 78a SchUG, die Öffnung der Methodenfreiheit der Lehrkräfte, die Stärkung der Standortautonomie bei der Entwicklung moderner Formen der Leistungsdifferenzierung und -feststellung sowie das hohe Maß an Individualisierung vor allem auch im Bereich der Förderung lassen es als angebracht erscheinen, ...“

Der Katholische Familienverband begrüßt das Verlassen der Schulversuchssituation, allerdings halten wir auch eine adäquate Qualitätskontrolle für unverzichtbar, die neben dem Output insbesondere auch die im Lehrplan verankerte Methodengerechtigkeit im Focus hat! In dem Zusammenhang begrüßen wir vor allem, dass die Entscheidung am Standort fallen kann und nicht mehr vom Landtag beschlossen werden muss.

## **2. Sprachförderung:**

„1. Nach Möglichkeit und bei entsprechendem Bedarf sollen Schülerinnen und Schüler gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes vor dem vollständigen Eintritt in den Regelunterricht, in eigenen Sprachstartgruppen intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch soweit auf den Regelunterricht vorbereitet werden, dass sie in diesen vollständig übertreten und diesem folgen können. Aufbauend auf dem erfolgreichen Besuch einer Sprachstartgruppe soll nach dessen Beendigung die Sprachförderung in Form eines Sprachförderkurses fortgesetzt werden können.“

Wir begrüßen jede Form von Sprachförderkursen, im Speziellen auch die Sprachstartgruppen, weil durch den raschen Erwerb von Deutschkenntnissen eine schnelle Integration unterstützt wird. Wichtig wäre auch ein Rechtsanspruch einer derartigen Sprachförderung im entsprechenden Stundenausmaß. Nicht die Anzahl der Kinder allein sollte über das (volle) Stundenausmaß entscheiden.

„... Der Besuch von Sprachförderkursen durch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf erschien in der Vergangenheit und erscheint auch nach heutiger pädagogischer Einschätzung nicht zweckmäßig. Der Grund dafür liegt darin, dass verschiedene vor allem auch organisatorische Rahmenbedingungen der Sonderschule (niedrige Klassenschülerzahl, Zweitlehrer usw.) ausreichend die Möglichkeit der Förderung auch in der Unterrichtssprache boten und bieten..... Nicht gerechtfertigt jedoch ist die Aussprache eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bei nur mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache, wie dies sehr regelmäßig bei Migrantinnen und Migranten der Fall ist. In diesem Bereich beabsichtigt der vorliegende Entwurf die Steuerung hin zu einer bewussten Trennung von sonderpädagogischer Förderung ...“

Diesen Hinweis halten wir für äußerst wichtig.

„4. Sprachförderkurse stehen derzeit nur der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindern zu, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2 lit. a SchUG als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden. Nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder und Jugendliche können nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 SchUG ebenfalls als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Im Hinblick auf die beabsichtigte Öffnung des § 8e SchOG über die 9. Schulstufe hinaus ist eine Ergänzung auch um diese „ao-Schülergruppe“ an mittleren und höheren Schulen erforderlich, was künftig Sprachstartgruppen oder Sprachförderkurse auch für nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Kinder und Jugendliche ermöglicht.“

Wir begrüßen diese Öffnung und die Möglichkeit für Kinder jenseits der Schulpflicht auf dieses Angebot zugreifen zu können sehr!

## **10. Klassenbücher, Protokolle, Aufzeichnungen:**

„... Sämtliche Informationen über Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die für den Schulbetrieb, insbesondere für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlich sind, können systemtechnisch im Rahmen der Bildungsdokumentation erfasst werden.“

1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9  
Tel. 01/515 52/3201  
[www.familie.at](http://www.familie.at)



Der Katholische  
Familienverband Österreichs

Aus unserer Sicht ist hier speziell auf den Datenschutz zu achten, dieser muss gewährleistet werden!

„„Gesundheitsblätter“ werden für den Vollzug des § 66 SchUG nicht benötigt und sind daher künftig auch nicht mehr vorgesehen. Gesundheitsdaten von Schülerinnen und Schülern werden in keiner Weise in den lokalen Evidenzen der Schülerinnen und Schüler am Schulstandort erfasst. Schulärztinnen und Schulärzte werden solche Aufzeichnungen nur in dem Ausmaß führen, als es für die Erfüllung ihrer Beratungsaufgabe gemäß § 66 Abs. 1 SchUG erforderlich ist. Das Führen von direkt oder indirekt personenbezogenen Evidenzen oder von anonymisierten Evidenzen (für statistische Zwecke) fällt nicht in den Aufgabenbereich der Schulverwaltung...“

Wir begrüßen diese Entwicklung, sie entlastet die Schulen und gewährleistet die Anonymisierung. Es wäre aber dringend notwendig, eine Meldepflicht der Erziehungsberechtigten hinsichtlich körperlicher Einschränkungen zu verankern. In der Praxis ist das für den Schulalltag wichtig (zB für Wandertage, Projektwochen, Sport- und Schiwochen).

## 12. Sprengelflexibilisierung

„... In den Fällen, in denen der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch die Zustimmung nicht verwehren darf (siehe § 8 Abs. 2 Z 1 und 2), soll es auch dem Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule nicht möglich sein, diesen Schulbesuch zu untersagen..... Darin wird die Frau Bundesministerin für Bildung und Frauen ersucht, in Gespräche mit dem Gemeinde- und Städtebund einzutreten, um mehr Flexibilität beim sprengelfremden Schulbesuch zu ermöglichen.“

Das stellt generell eine Erleichterung für Eltern und Erziehungsberechtigte dar, die Öffnung ist positiv zu bewerten. Allerdings hängen die Details dabei noch von den Landesgesetzen bzw. von den zuständigen Bürgermeister/innen ab.

## 14. Technisches und textiles Werken

„... An der Neuen Mittelschule sind die bisherigen getrennt zu führenden Pflichtgegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ bereits in einem Pflichtgegenstand zusammengefasst (Technisches und textiles Werken – § 21b Abs. 1 Z 1). Dem sollen die Volksschulen, die (auslaufenden) Hauptschulen und die allgemein bildenden höheren Schulen folgen... .. Durch die Zusammenlegung wird allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht, von beiden Lerninhalten zu profitieren.

Damit eröffnen sich für Burschen und Mädchen neue Chancen: die gleichwertige technische und gestalterische Kompetenzentwicklung für beide Geschlechter und damit auch eine Erweiterung der beruflichen Perspektiven.“

Wir begrüßen diese Öffnung, hier ist aber auf die individuelle Interessens- und Begabungslage Rücksicht zu nehmen! Wichtig ist eine vorzusehende flächendeckende Nachschulung der Lehrkräfte mit nur einem geprüften Fach mit Übergangsregelungen, sowie die Entwicklung einer Fortbildungsstruktur für beide Fächer und ein entsprechendes Nachziehen der Lehrpläne. Wir bedauern, dass jedem Fach durch das Zusammenziehen jetzt jeweils nur mehr die Hälfte der Stunden zur Verfügung steht.

„Werken kann durch das Aufbrechen der Trennung von textilen und technischem Werken, durch Zusammenarbeit mit Betrieben, durch Vermittlung von Arbeitsprozessen usw. einen verstärkten Bezug zur Arbeitswelt herstellen und auch einen Beitrag zum Abbau der segregierten Ausbildungs- und Berufswahl leisten.“

1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9  
Tel. 01/515 52/3201  
[www.familie.at](http://www.familie.at)

Das ist generell ein sehr begrüßenswerter und positiver Ansatz! Durch das Zusammenziehen der beiden Fächer steht jedoch jeweils auch nur mehr halb so viel Zeit zur Verfügung. Ein weiteres Manko ist, dass derzeit noch nicht ausreichend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die in beiden Fächern geprüft sind.

„Eigentliches Ziel ist es allerdings, technisches und textiles Werken miteinander verbunden zu unterrichten, etwa unter Einbeziehung von projektorientiertem, fächerübergreifendem Unterricht oder offenen Lernformen.“

Das begrüßen wir, da offene Unterrichtsformen die Möglichkeit von Interessens- und Begabungsförderungen beinhalten und ein autonomes, selbstbestimmtes Arbeiten und Lernen der Schüler/innen ermöglichen sollen.

## 15. Berufs(bildungs)orientierung

„... Deshalb soll die bewährte Berufs(bildungs)orientierung grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern ab der 8. Schulstufe im Ausmaß von bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr zustehen.“

Die Ausdehnung dieser Möglichkeit auf „alle Schüler/innen“ im Ausmaß von bis zu fünf Tagen pro Unterrichtsjahr ist begrüßenswert!

## 18. Übergangsrecht betreffend die neue Oberstufe

„... Aus diesem Grund soll es den AHS und BMS ermöglicht werden, dass die Standorte schulautonom festlegen, ob die 10. Schulstufe der neuen Oberstufe bereits 2017/18 starten soll oder ob ein Start im Schuljahr 2018/19 bzw. im Schuljahr 2019/20 sinnvoller erscheint.“

Diese Fristausdehnung ist aus unserer Sicht sehr begrüßenswert. Wir fordern sie auch für die BHS.

## Erweiterte Kommentare bzgl. Gesetzestext

### ad SchOG, Artikel 1

#### Änderung des Schulorganisationsgesetzes

„Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015, wird wie folgt geändert: ...

#### ad § 8e „Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse.“

Zu begrüßen ist die Etablierung von Sprachstartgruppen und jede Art von Förderung in diesem Bereich! Diese sollten auch für kleinere Schülergruppen im vollen Stundenausmaß möglich sein.

### Sonderformen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik

„§ 79. (1) Als Sonderformen der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik können geführt werden:

1. Lehrgänge für Inklusive Elementarpädagogik“

Das ist zu begrüßen. Allerdings ist allgemein zu bedauern, dass die Elementarpädagogik nicht als eigener Studiengang im Rahmen der Pädagog/innenbildung NEU entwickelt wurde

### Sonderformen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

„§ 81. (1) Als Sonderformen der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik können geführt werden:

1. Lehrgänge für Inklusive Sozialpädagogik....“

Wir begrüßen die Verstärkung der inklusiven Schwerpunkte in den Bildungsplänen

1010 Wien, Spiegelgasse 3/3/9

Tel. 01/515 52/3201

[www.familie.at](http://www.familie.at)



33. In § 82 (neu) wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„Die Festlegung eines Kindergartens als elementarpädagogische Bildungseinrichtung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder eines Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort für eine Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter des als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort vorgesehenen Kindergartens als elementarpädagogische Bildungseinrichtung für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Hortes zu erfolgen, ...“

Die Betonung der Bedeutung des Kindergartens als Bildungseinrichtung ist positiv zu bewerten! Wir halten die definitionsgemäße Festlegung des Kindergartens vom 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt für problematisch, denn ernstzunehmende Entwicklungspsycholog/innen raten aus gutem Grund von einer zu frühen außerhäuslichen Betreuung von Kleinstkindern ab!

### ad SchuG § 57b

„§ 57b. Auf Verlangen und gegen Ersatz der Gestehungskosten ist der Schülerin oder dem Schüler eine Schülerinnen- bzw. Schülerkarte auszustellen. .... Die Schülerinnen- bzw. Schülerkarte kann mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers darüber hinaus mit weiteren Funktionalitäten ausgestattet sein und elektronische Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern aufweisen. Die Zustimmung hierfür ist schriftlich zu erteilen und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.“

Wir fordern, dass bei minderjährigen Schüler/innen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen ist.

### ad Schulpflichtgesetz § 6 Abs. 1:

*Der letzte Satz lautet nunmehr:*

„Hiebei sind die Kinder persönlich vorzustellen und allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen.“

Diese Verpflichtung der Erziehungsberechtigten lehnen wir ab.

Selbst Expert/innen aus dem Elementarpädagogik-Bereich weisen darauf hin, dass je nach Kindergarten-Trägerverein unterschiedliche Methoden und elementarpädagogische Dokumentationsverfahren angewandt werden. Und die Sprachbeobachtungsbögen selbst sagen vermutlich wenig über die Fertigkeiten des jeweiligen Kindes aus. Ob diese dann geeignet sind, entsprechende Fakten für den Schulstart zu liefern, möchten wir bezweifeln. Da Kindergärten in Länder- bzw. Gemeindekompetenz fallen, kann auch nicht sichergestellt werden, dass die Unterlagen gleichwertig sind.

### ad Schulunterrichtsgesetz: § 18a) ff

§ 18a. (1) An Volks- und Sonderschulen hat das Schulforum hinsichtlich einzelner oder aller Klassen oder Klassenzüge bis einschließlich der 3. Schulstufe festzulegen, ob an Stelle der Beurteilung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu erfolgen hat. Diese Festlegung ist innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres zu treffen. Falls eine Entscheidung des Schulforums nicht herbeigeführt werden kann, geht die Zuständigkeit auf den Schulleiter oder die Schulleiterin über. Sofern nicht eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler an die Stelle der Beurteilung der Leistungen tritt, sind die für die 4. und für die folgenden Schulstufen geltenden Bestimmungen über die Beurteilung, die Schulnachricht und das Jahreszeugnis anzuwenden.“



Der Katholische  
Familienverband Österreichs

Bis auf den Umstand, dass die Möglichkeit zur Leistungsbeurteilung ohne Noten nicht mehr Schulversuch sein muss, halten wir die Neuregelungen für entbehrlich bzw. lehnen sie hinsichtlich Ausweitung der Beurteilung auf den Bereich „Entwicklungssituation“ ab.

Der Ersatz von Schulnachricht und Jahreszeugnis nicht nur durch „Informationen“ über die Lern- sondern auch die Entwicklungssituation von Kindern ist für uns nicht tragbar.

Im Lehrplan verankert sind die „Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der Pflichtgegenstände der Grundschule“. Die Schulnachricht und das Jahreszeugnis geben Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die Vorgaben des Lehrplans erfüllt wurden, wobei die Noten in Ziffern ausgedrückte Gutachten sind, sodass auch den Semester- und Jahresinformationen – unabhängig von deren abschwächender Bezeichnung als „-information“ ein analoges Gewicht zukommt.

§18 Abs.2 lit.a LBV sieht eine Beurteilung des Verhaltens an allgemein bildenden Pflichtschulen erst in der 5. bis 7. Schulstufe vor.

Wir fordern daher die Streichung des Begriffs „Entwicklungssituation“.

Anmerkung:

Im SchUG § 63a Abs 2 Zi 1 lit.m (Die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen) fehlt entweder der Verweis auf § 18a bzw. wäre der § 18 Abs.2 zu streichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Sissy Löffler e.h.  
Fachbereich Bildung und Schule

Astrid Ebenberger e.h.  
Vizepräsidentin

Alfred Trendl e.h.  
Präsident